





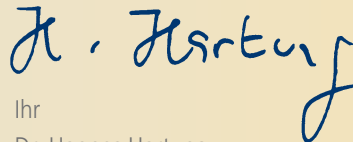
Vorwort

**Kunst ist schön,
macht aber viel Arbeit.**

Wie viel Wahrheit in diesem Ausspruch von Karl Valentin steckt, wird jeder bestätigen können, der sich mit Kunst beschäftigt, sei es beruflich, privat oder im besten Fall als Berufung.

Diese Broschüre soll Ihnen als Kunstfreund, und damit meinen wir echte Anfänger ebenso wie alte Hasen, also passionierte und erfahrene Kunstsammler, praxisrelevante Informationen zur Kunst geben. Schon der Umfang verrät, dass dieses Brevier nicht alle Fragen beantworten kann, es aber auch nicht will. Vielmehr soll das wichtigste Wissen prägnant als „Collector's know-how“ und elementares Rüstzeug in Fragen des Kunstrechts vermittelt werden.

Viel Freude und eine angeregte Lektüre wünscht herzlichst



Ihr
Dr. Hannes Hartung
Rechtsanwalt in München

1. Kunstraub im Völkerrecht

Das Bernsteinzimmer, der Schatz des Priamos, die Elgin Marbles ... – die Reise der Kunst durch „unregelmäßige Besitzübertragungen“ zieht sich wie ein roter Faden durch die Weltgeschichte. Kunst war zu allen Zeiten Ziel von Plünderungen, da Sold der Soldaten und Objekt der Begierde des Siegers über den Besiegten. Die Schatten der Vergangenheit reichen bis in die heutige Zeit. So ist die deutsch-russische Beutekunstdebatte bis heute ungeklärt. Es sieht nicht danach aus, dass schon bald wichtige Kulturgüter und Archive ihren Weg nach Deutschland zurückfinden.

Die Sammlung von Cornelius Gurlitt entfachte die Debatte um Raubkunst aufs Neue. Dabei ist sie nur die Spitze eines großen Eisberges weltweit. In der Fläche sind die meisten Provenienzen noch nicht aufgearbeitet und noch immer warten viele Anspruchsteller darauf, dass man wenigstens mit ihnen spricht. In einer Zeit, in welcher

Medien mit Halbwissen immer mehr die öffentliche Meinung bestimmen und für jedes Thema ein öffentliches Interesse beanspruchen, wird es für die Parteien zunehmend schwierig, gemeinsame Lösungen vertraulich und ohne unangemessene Einmischung Dritter, welche die Sache überhaupt nichts angeht, zu finden. In der Tat wird aber „Raubkunst“ mittlerweile mehr in der Öffentlichkeit erörtert als spektakuläre Transaktionen und Wirtschaftsprozesse, welche einer gerichtlichen Kontrolle im vollen Umfang unterliegen, mithin also voll justitiabel sind.

In viel subtileren Formen harren die vielfach dubiosen Kunsttransporte im Zeitalter des Imperialismus und Kolonialismus der Aufarbeitung – so man das überhaupt noch möchte. Das gilt ganz besonders für Nofretete. Nach geltender Doktrin in Ägypten konnte seinerzeit ein Ausgräber an einer Hälfte der Funde Eigentum durch Zustimmung der zuständigen Behörde erlangen. Am 20. Januar 1913 breitete Ludwig Borchardt seine Funde

zum Zwecke der Fundteilung aus und kaschierte die schöne Nofretete geschickt unter bedeutungslosen Antiquitäten. Glücklicherweise ob der Nachsicht des ägyptischen Beamten transportierte der jüdische Mäzen James Simon seine Nofretete nach Berlin, wo sie erst 1924 auf der Museumsinsel erstmals öffentlich ausgestellt wurde.

Ägypten besteht noch heute darauf, dass es niemals eine Ausfuhrerlaubnis für Nofretete erteilt habe, und verlangt ihre Rückgabe. Eine Leihgabe nach Ägypten wird von den Berliner Kustoden aus konservatorischen Gründen abgelehnt – eine Expertenkommission soll dies nun überprüfen. Eine Klage auf Herausgabe von Nofretete wäre heute im Prinzip nach deutschem Recht verjährt. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurden staatenübergreifende internationale Konventionen zur Rückgabe von illegal transferierten Kunstschätzen verabschiedet. Diese Regelungen sind aber nicht rückwirkend. Gerne wird von gegenwärtigen Besitzern angeführt, dass nur der Abtransport in die „Zivilisation“ die Kunstschätze vor ihrem sicheren Unter-

gang vor Ort „gerettet“ habe. Nach dieser Argumentation dürfte aber ein jeder Kulturgüter rauben, weil er über die vermeintlich besseren konservatorischen Mittel verfügt oder weil ein späteres Ereignis die Sache ohnehin zerstört hätte. Woher soll man das wissen?

Schon deshalb kommt es im Völkerrecht darauf an, ob der gegenwärtige Besitzer als bösgläubig gelten kann und der Anspruchsteller sich fortwährend um die Rück-erlangung bemüht hat. Beides muss man bei Nofretete bejahen; Deutschland ist hier einmal nicht in der Opferrolle. Während man sich zu Recht über die Blockadehaltung Russlands oder Polens in der Beutekunstdebatte beklagt, möchte man sich nur ungern von Schlüsselwerken, die insbesondere im Zeitalter des Imperialismus hierher kamen, trennen. Schlussstrichargumente sind aber nur dann zu akzeptieren, wenn sie ohne Unterschied für jeden Kunstraub gelten – sei dies bei der Beutekunst oder bei Kunstschätzen aus ehemaligen Kolonien (oder nicht einmal das). Doch davon ist man noch weit entfernt.

2. Die Sammlung von Cornelius Gurlitt – alles Raubkunst und entartete Kunst?

Der weltweit bekannt gewordene „Schwabinger Kunstfund“ hat die Öffentlichkeit für die praktischen Probleme der verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter („Raubkunst“) und der „entarteten Kunst“ aus den Museen des Deutschen Reichs sensibilisiert. Keine Ermittlungsbehörde hat es je gewagt, in ein Museum zu gehen und dort eine ganze Sammlung zu beschlagnahmen, um diese dann später pauschal unter Raubkunstverdacht zu setzen.

Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung hat Cornelius Gurlitt im Auftrag seines Betreuers bis kurz vor seinem Tod umfassend privatrechtlich und auch strafrechtlich vertreten sowie die Gespräche mit einigen Anspruchstellern von Werken, die unter Raubkunstverdacht standen, geführt.

Der Sachverhalt

In den Fokus der Ermittler geriet nach einer Routinekontrolle im Zug von Zürich nach München, bei welcher eine nach dem Zollrecht zulässige Menge Bargeld mitgeführt wurde, ein in Insiderkreisen des Kunstmarkts wohlbekannter Erbe einer umfangreichen Sammlung, der wiederholt als Verkäufer von hochwertiger Kunst am Kunstmarkt aufgetreten war. Vom 28. Februar 2012 bis zum 2. März 2012 wurde mit 1280 Werken die fast vollständige Sammlung von Herrn Cornelius Gurlitt in seiner Privatwohnung in Schwabing beschlagnahmt. Erst am 4. November 2013 wurde der Sachverhalt weltweit bekannt.

Die Medien vermuteten, alle Raubkunst der Welt sei in seiner kleinen Schwabinger Wohnung zu finden, und taxierten ohne jede Grundlage den Wert der Sammlung auf eine Milliarde Euro (siehe FOCUS vom 4. November

2013). Bis jetzt hat sich der Verdacht von verfolgungsbedingten Entzügen („Raubkunst“) in der Sammlung Gurlitt nur in wenigen Einzelfällen bestätigt. Nach meiner Einschätzung sind es derzeit gerade einmal sechs Werke mit begründetem Raubkunstverdacht gegenüber einer Gesamtsammlung von insgesamt über 1500 Werken. Als entartete Kunst wurden bislang 382 Werke identifiziert. Die weitere Provenienzforschung wird zeigen, ob noch weitere Werke hinzukommen, die als Raubkunst anzusehen sind.

Die Beschlagnahmung der gesamten Sammlung von Cornelius Gurlitt aus seiner Schwabinger Wohnung kannte nach ganz allgemeiner Sicht keine Grundlage in der geltenden Strafprozessordnung. Es gab auch keinerlei Straftaten von Herrn Gurlitt, auf deren Grundlage eine Beschlagnahme für die Dauer von über zwei Jahren auch nur im Ansatz zu rechtfertigen gewesen wäre.

Daher wurde kurz nach Bekanntwerden im November 2013 eilig von Regierungsstellen damit begonnen, die Thematik auf größerer moralischer und internationaler Ebene darzustellen und die Debatte weltweit auf die „Raubkunst“ zu fokussieren. Es sollte jedem bekannt sein, dass der Privatbesitz möglicher „Raubkunst“ keinen Straftatbestand bildet, der zur Beschlagnahmung einer umfangreichen Sammlung einschließlich unbemakelter Werke, welche die Sammlung prägen, berechtigt. Schwer nachvollziehbar ist auch, dass und was ein Strafverfahren zur Klärung von privatrechtlichen Eigentumsfragen im Hinblick auf die deutsche Verantwortung vor der Welt im Umgang mit Raubkunst beitragen soll, die fortan als Leitbild des behördlichen Handelns im Fall Gurlitt dargestellt wurde.

Umfang der Raubkunst in der Sammlung Gurlitt

Wo keine Straftat, aber ganz viel berechtigte Kritik (Stichworte: Geheimhaltung, unzureichende Informationen) war, war aus behördlicher Sicht doch wenigstens ganz viel Raubkunst im „Schwabinger Kunstfund“, was die übergriffige und eklatant so unverhältnismäßige wie rechtswidrige Beschlagnahme durch die Augsburger Strafverfolgungsbehörden zwar nicht strafrechtlich, aber doch moralisch rechtfertigen sollte („der Zweck heiligt die Mittel“). Was die Strafprozessordnung nicht erlaubte, sollte doch wenigstens angesichts der großen historischen und moralischen Verantwortung geboten sein. Auf dieser rein moralischen Grundlage und nach dieser Logik hätte so manche private oder öffentliche Sammlung beschlagnahmt und auf Raubkunst untersucht werden müssen. Dass dies nicht erfolgte, untermauert, dass der „Schwabinger Kunstfund“ eine einzigartige Entgleisung im Umgang mit einer umfangreichen Privatsammlung war.

Eine international besetzte Taskforce – der Begriff wird beim Militär gerne für einen Kampfverband für eine bestimmte Mission verwendet – sollte – bis zur Verfahrensvereinbarung ohne die Zustimmung des Eigentümers und damit ohne jede Rechtsgrundlage – die Herkunft jedes Werkes untersuchen, das unter Raubkunstverdacht gestellt wurde. Und dies war nach offizieller Lesart praktisch jedes Werk aus dem Eigentum von Cornelius Gurlitt, welches nicht nachweislich aus dem Familienbesitz stammte oder als „entartet“ aus den Museen des Deutschen Reichs entzogen worden war. Echte belastbare Fakten wurden kaum geliefert, wohl aber insgesamt 458 Einzelobjekte der Sammlung im Internet (Stand: August 2014) „unter Raubkunstverdacht“, ohne diesen näher zu begründen, unter www.lostart.de publiziert.

Bis heute konnte nur in wenigen – sieben – Einzelfällen ein verfolgungsbedingter Entzug nachgewiesen werden. Als „entartete Kunst“ gelten derzeit 382 Werke aus vormals deutschen Museen.

Lehren aus dem „Schwabinger Kunstfund“

Schon bei der Restitution der „Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner, die in Berlin im Jahre 2006 zu großen Diskussionen führte, konnte man sehen, dass eine vollständige Klärung des Sachverhalts nicht mehr möglich war. Man muss kein Prophet sein, um zu wissen, dass dies auch für die Sammlung Gurlitt gilt.

Fast alle medialen oder behördlichen Behauptungen und Wahrnehmungen über die Sammlung Gurlitt haben sich bislang als weitgehend haltlos erwiesen, so insbesondere über den Umfang der Raubkunst in der Sammlung. Besonders deutlich wurde aber von Anbeginn die mediale Rollenverteilung und Vorverurteilung des Menschen Cornelius Gurlitt. Schutzlos war er lange Zeit der medialen Jagd ausgeliefert. Man hatte manchmal den Eindruck, dass Cornelius Gurlitt als Jugendlicher quasi selbst an den Plünderungen seines Vaters beteiligt gewesen sein müsse und seine Kunstsammlung eine einzige „Raubkunsthöhle“

gewesen sei. Auch hier muss die Arbeit erst einmal getan werden und die Sammlung im Ganzen auf den vorschnell artikulierten „Raubkunstverdacht“ und die Erwerbsumstände bei Dr. Hildebrand Gurlitt objektiv und unvoreingenommen untersucht werden.

Seine scheue und zurückhaltende Art („reclusive collector“) machten Herrn Gurlitt von vornherein schwer verdächtig und für manchen gar zum Kriminellen. Sicher hat der Fall Gurlitt private Sammler nicht ermutigt, offener und transparenter zu werden. Wer möchte denn so behandelt werden wie er?

Die Stigmatisierungen und Vorverurteilungen der heutigen Eigentümer von Werken unter Raubkunstverdacht sind für jede Objektivität unerträglich und absolut nicht hilfreich. Auch stimmt es einfach nicht, dass im Falle von Raubkunst ein Anspruchsteller stets der „Gute“ ist und der Besitzer oder meist Eigentümer von Raubkunst immer der oder das „Böse“.

Genau nach diesem undifferenzierten, ja primitiven Schema läuft aber die öffentliche Debatte derzeit leider zumeist ab. Es ist keinem Besitzer von Raubkunst zu verdenken, dass er sich unter diesen Vorzeichen keiner öffentlichen Debatte stellen möchte.

Ein tiefgreifender Bewusstseinswandel auf beiden Seiten ist hier notwendig, damit die offenen Fälle noch einer fairen und gerechten Lösung zugeführt werden können. Es handeln hier im Regelfall auf beiden Seiten unschuldige Parteien und auch der gutgläubige Erwerb – gerade nach dem Zweiten Weltkrieg – darf nicht einfach pauschal in Frage gestellt werden. Zu oft wird hier die Brille des Technologiezeitalters und der Informationsgesellschaft (Internet) auf die damals äußerst begrenzten Erkenntnismöglichkeiten nach dem Zweiten Weltkrieg bis zur Öffnung der Archive in den 90er Jahren aufgesetzt.

Dabei heißt eine faire und gerechte Lösung nicht zwingend Restitution. Vielmehr kommt es darauf an, dass beide Seiten eine Lösung finden, welche

den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht wird und, was entscheidend ist, die allein betroffenen Beteiligten – und nicht etwa die Öffentlichkeit oder gar die Medien – vollauf zufrieden stellt.

Das Spektrum möglicher Lösungen umfasst:

- eine Entschädigung des Anspruchstellers;
- einen gemeinsamen Verkauf mit Beteiligung der Parteien nach Vereinbarung;
- die Vereinbarung einer Haltefrist, die eine Beteiligung des gegenwärtigen Eigentümers im Fall des Weiterverkaufs des restituierten Gegenstands binnen einer gewissen Frist ermöglicht;
- die Restitution.

Am 6. Mai 2014 verstarb Cornelius Gurlitt, ohne dass nur ein einziges Werk zurückgegeben worden wäre oder man sich für das ungehörige übergreifige Verhalten entschuldigt hätte.

Es wäre daher mit Nachdruck zu wünschen, dass in künftigen Fällen hier mehr angemessene Zurückhaltung von manchen Pressesprechern wie auch von Medien geübt würde und den Parteien ohne Einmischung von außen die Möglichkeit gegeben wird, diese schweren und sensiblen Fragestellungen gemeinsam, verantwortungsvoll und vertraulich zu lösen. Viele Medien sollten nicht nur im Bereich der Raubkunst zu ihrem Auftrag zurückkehren, objektiv und wahrhaftig zu berichten, statt sich ungehörig einzumischen oder selbst die Geschichte schreiben oder mitgestalten zu wollen.

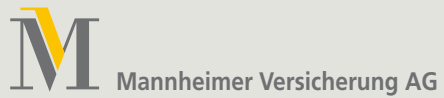
In dieser ARTIMA AKTUELL dürfen wir Ihnen Expertenwissen von Dr. Hannes Hartung weitergeben. Für den Inhalt ist allein der Autor verantwortlich.



- Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung gehört zu den bekannten Kunstanwälten Deutschlands und vertritt Kunstrecht und „private clients“ in allen Lebenswirklichkeiten und Facetten.
- Er vertrat Cornelius Gurlitt und seine weltweit bekannt gewordene Kunstsammlung.
- Lehrbeauftragter für Kunstrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München (2006 bis 2011), der Karl-Franzens-Universität Graz (seit 2010) und der Fernuniversität Hagen (seit 2014).
- Neben seiner Tätigkeit als Kunstanwalt und ICOM-WIPO-Mediator zur Schlichtung in Kunststreitigkeiten berät er seine Mandanten („private clients“) im Urheber-, Erb-, Stiftungs- und Steuerrecht.

Mehr zu Dr. Hannes Hartung unter
www.kunstanwalt.com
hartung@themispartners.de

DR. HANNES HARTUNG | RECHTSANWALT



Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon 0621.4578000
Telefax 0621.4578008
artima@mannheimer.de
www.artima.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.

Mit freundlicher Empfehlung



www.kunstanwalt.com